



BUNDESVERBAND MATERIALWIRTSCHAFT, EINKAUF
UND LOGISTIK IN ÖSTERREICH

HEINZ PECHEK
MITGLIED DES VORSTANDES

**Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zum Entwurf des
XX. Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung einer
Bundesbeschaffung Gesellschaft mbH geändert wird.**

Der Stellungnehmer im zitierten Verfahren ist durch langjährige Expertise in der Verbandsarbeit, der Aus- und Weiterbildung und Entwicklung in der industriellen und öffentlichen Beschaffung und durch seine seinerzeitige Expertentätigkeit in der Ausschreibungskommission zur Findung der geeigneten Berater zur Errichtung einer Bundesbeschaffung GmbH und durch sein langjährige einschlägige Facherfahrung in facheinschlägigen Lehrgängen an und außerhalb von Universitäten ausgewiesen.

Der BMÖ- Bundesverband Materialwirtschaft Einkauf und Logistik in Österreich ist die Fachorganisation des industriellen und öffentlichen Beschaffungswesen in Österreich und vertritt über 200 Mitgliedsunternehmen.

Vorbemerkung:

Der in Begutachtung liegende Änderungsentwurf der §§ 2, lit. (2),7; (3), und 20 ist grundsätzlich zu begrüßen und zielt auf eine weitere deutliche Verbesserung und Steigerung der Leistungsfähigkeit einer öffentlichen Beschaffung, ist doch ein ausgeprägtes Controlling Grundlage für weitere steuernde und kostensenkende Maßnahmen, auch und im besonderen unter Zugrundelegung eines TCO-Prinzips in der öffentlichen Beschaffung.

Der vorliegende Entwurf ist aus der Sicht des Stellungnehmers im § 2, (2) 7.

um eine "vorausschauende Planungs- und Steuerungskomponente" im Sinne eines effizienten und wirkungsvollen Controllings dahingehend zu erweitern, dass aus den (im §4 des BBGmbH -Gesetzes) vorgesehenen vorausschauenden Angaben über zu erwartende Beschaffungsfälle (Forecast) der nächsten Jahre eine vorausschauende Beschaffungs- & Ausgabenplanung und -lenkung und damit zu einem mittelfristigen Beschaffungsplan des Bundes entwickelt werden kann. Dazu ist es erforderlich, der BBGmbH diese vorausschauende Bedarfserkennung (Forecast) in geeigneter Form zwingend und vollständig und in einer Form bekannt zu machen, aus der wiederum die BBG zwingend eine vorausschauend Bedarfsplanungs-, steuerungs-, -bündelungs- und konsolidierungsstrategie entwickeln kann und muß. Dies wiederum führt erfahrungsbasiert zur weiteren Nutzung von Synergie-, Bündelungs- und Kostensenkungspotentialen. Dieses Vorgehen ermöglicht der öffentlichen Hand und den betroffenen Unternehmen über den Weg der vorausschauenden Planung und Disposition Vorbereitungsmaßnahmen ("early supplier involvement") die, wie die Erfahrungen der Industrie zeigen, zu einer deutlichen Reduzierung der Kosten und Ausgaben führen.

Durch diese Regelung wäre auch in der öffentlichen Beschaffung in Österreich ein erster Schritt Weg von einem reinen "ex post-Controlling" zu einem sich immer mehr verbreiternden steuernden und gestalterischen "ex ante -Controlling" gesetzt und ein weiterer Beitrag zu vorausschauender Budgetplang und -konsolidierung eingeleitet.

§2 (3)

ist dahingehend zu erweitern, daß haushaltsleitende Organe verpflichtet werden, ihre gesamte Beschaffung grundsätzlich und ausnahmslos (außer den im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen) über die BBG zu tätigen - sofern die BBG dazu im Stande und in der Lage ist bzw. entsprechen Rahmenvereinbarungen vorliegen und oder geschlossen werden können und nur in begründeten und zu begründenden Fällen davon abweichen dürfen. Weiters sind die haushaltsleitenden Organe zu verpflichten, die finanziellen Abweichung der von den von ihr selbst beschafften Gütern und Leistungen zu vergleichbaren Gütern und Leistungen, die über die BBG beschafft hätten werden können aufzuzeigen und budgetwirksam ("erhöhend") darzustellen. Die BBG wiederum ist zu verpflichten, in ihrem jährlichen Geschäftsbericht (oder einem Beiblatt zu diesem) jene Güter und Leistungen, die im Sinne von "Maverick-buying" nicht über die BBG beschafft wurden ("vom Einkauf nicht bediente Bereiche) in ihrer Art und im finanziellen Ausmaß ("Maverick buying budget") auszuweisen. Die BBG ist weiters zu verpflichten, dort, wo nachweisliche Zahlen über die dadurch entstandene Mehrbelastung des Staatshaushaltes entstanden sind, diese im Sinne der Transparenz der öffentlichen Haushaltsgebarung zu veröffentlichen.

(c) Heinz Pechek, Wien, 3. April 2014

Nachsatz:

der Verfasser verweist auf seine bereits bei der Errichtung der BBGmbH vertretene Auffassung, den Wirkungsbereich der BBGmbH auch für Bedarfsträger, die ähnliche Beschaffungsfälle, -vorgänge und -prozesse aufweisen, zumindest per Empfehlung auszudehnen.